PFLICHTTEIL: ERFAHRENER FACHANWALT FÜR ERBRECHT ERKLÄRT DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN

Grundsätzliches zum Pflichtteil

Bestimmte nahe Angehörige (Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern) können dann, wenn sie in einem Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, einen Pflichtteilsanspruch haben. Von der Erbfolge ausgeschlossen sind auch Kinder, deren Eltern ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, ein sogenanntes „Berliner Testament“, errichtet und hierin den überlebenden Ehegatten als Alleinerben eingesetzt haben. Der Pflichtteil ist die bedarfsunabhängige Mindestteilhabe am Nachlass. Er ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Nur in ganz wenigen Ausnahmesituationen, die in der Praxis fast nie vorkommen, kann der Pflichtteil ganz entzogen werden. Alleine die Tatsache, dass man über einen sehr langen Zeitraum keinen Kontakt mehr zu einem Kind hat, führt nicht dazu, dass ein beabsichtigter Pflichtteilsentzug wirksam wäre.

Der Pflichtteil ist ein Anspruch, der geltend gemacht werden muss und der dreijährigen Regelverjährung unterliegt. Damit der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht werden kann, muss zunächst der Erbe aufgefordert werden, über den Nachlass durch Erstellung eines Nachlassverzeichnisses Auskunft zu erteilen. In diesem Nachlassverzeichnis müssen sämtliche Vermögensgegenstände des Nachlasses (Aktivnachlass) und sämtliche Nachlassverbindlichkeiten (Passivnachlass) - hierzu zählen auch die Beerdigungskosten - vollständig mitgeteilt werden. Bei Nachlassgegenständen, deren Wert nicht sofort klar ist, hat der Pflichtteilsberechtigte einen Wertermittlungsanspruch. Regelmäßig muss der Erbe, insofern zum Nachlass Unternehmen, Immobilien, Fahrzeuge, Schmuck, Antiquitäten oder Kunst gehören, ein Wertgutachten auf seine Kosten erstellen lassen.

Ferner muss der Erbe den Pflichtteilsberechtigten über sämtliche Schenkungen des Erblassers in seinen letzten zehn Lebensjahren - mit Ausnahme von Schenkungen an den Ehegatten, bei denen diese Zehnjahresfrist nicht gilt - informieren. Hinsichtlich dieser Schenkungen können Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend gemacht werden. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch schmilzt jährlich um 1/10 ab. Ist die Schenkung somit innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod des Erblassers bewirkt worden, so ist diese vollständig ergänzungspflichtig. Ist ein Jahr vergangen, wird der Pflichtteilsergänzungs-anspruch um 1/10 abgeschmolzen, sind fünf Jahre vergangen, beträgt die Abschmelzung 5/10 usw.

Wer seinen Pflichtteil einfordern will, muss in der Lage sein, dem Erben die richtigen Fragen zu

stellen. Er muss wissen, welche Gegenstände gegebenenfalls noch zum Aktivvermögen gehören, obgleich sie vor mehr als zehn Jahren verschenkt worden sind. Er muss Kenntnis darüber haben, welches Nachlassverbindlich-keiten sind und welches eben gerade nicht.

Zu all diesen Problemen gibt es zahlreiche Rechtsprechung.Häufig ist es deshalb angezeigt, einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht zu beauftragen, damit dieser den Pflichtteil geltend macht. In unserer Kanzlei werden solche Angelegenheiten schnell und professionell erledigt. Wir kommen in deutlich über 90 % der Fälle zu einer außergerichtlichen Lösung.